

Leistungsbilanzenerhebung bei Versicherungsgesellschaften

ERLÄUTERUNGEN

I. ALLGEMEINE HINWEISE

ERHEBUNGSZWECK

Die Erhebung dient der Erstellung der Leistungsbilanz, in welcher der Handel mit Gütern und Diensten, die Arbeits- und Kapitaleinkommen sowie die Übertragungen zwischen der Schweiz sowie dem Fürstentum Liechtenstein und dem Ausland enthalten sind.

RECHTSGRUNDLAGE

Die Schweizerische Nationalbank ist durch das Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankgesetz) vom 3. Oktober 2003 und die Verordnung zum Nationalbankgesetz vom 18. März 2004 und die Anlage zum Währungsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein vom 3. November 1998 ermächtigt, die erforderlichen statistischen Erhebungen für die Erstellung der Zahlungsbilanz und der Statistik über das Auslandvermögen durchzuführen.

AUSKUNFTSPFLICHTIGE PERSONEN

Gemäss Anhang zur Verordnung des Nationalbankgesetzes sind juristische Personen und Gesellschaften zur Auskunft verpflichtet, wenn der Transaktionswert in der Erhebungsperiode 100 000 Schweizer Franken pro Erhebung (CABQ/CAGQ/CAIQ/CATQ) überschreitet.

BERICHTSPERIODE

Die Angaben beziehen sich auf ein Kalenderquartal. Die Aufwendungen und Erträge sind periodengerecht abzugrenzen. Die Angaben für das zweite, dritte und vierte Quartal sind nicht mit den Vorquartalen zu kumulieren. Fehler sind mittels Korrekturmeldung zu korrigieren, Korrekturbuchungen in den Folgequartalen sind nicht erlaubt.

EINREICHEFRIST

Einen Monat nach Ende des Berichtsquartals.

ANFRAGEN UND AUSKÜNFTE

Inhaltliche Fragen

E-Mail: serviceBOP@snb.ch

Telefon: +41 58 631 35 34

Fragen zum Formular im Excel-Format

E-Mail: forms@snb.ch

II. ERLÄUTERUNGEN

GRENZÜBERSCHREITENDE TRANSAKTIONEN: DEFINITION

Der eine Vertragspartner (privat oder öffentlich) hat seinen Sitz/Wohnsitz im Inland und der andere Vertragspartner hat seinen Sitz/Wohnsitz entweder im Ausland oder ist selbst ein ausländischer Staat, eine internationale Organisation oder eine diplomatische Einrichtung (Botschaft, Konsulat) eines ausländischen Staates. Einzubeziehen ist auch der grenzüberschreitende Handel innerhalb eines Konzerns. Für die Abgrenzung Inland und Ausland bzw. für die Ländergliederung ist grundsätzlich das Domizilland des Vertragspartners massgebend, und nicht der Ort der Dienstleistungserbringung. Das Fürstentum Liechtenstein zählt zum Inland.

Ertrag: Der Bezüger der Dienstleistung bzw. der Leistung hat seinen Sitz/Wohnsitz im Ausland, der Erbringer der Dienstleistung bzw. Leistung hat seinen Sitz/Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.

Aufwand: Der Bezüger der Dienstleistung bzw. Leistung hat seinen Sitz/Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, der Erbringer der Dienstleistung bzw. Leistung hat seinen Sitz/Wohnsitz im Ausland.

Haben beide Vertragspartner ihren Sitz/Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, sind die Transaktionen nicht zu melden. Haben beide Vertragspartner ihren Sitz/Wohnsitz im Ausland, sind diese Transaktionen ebenfalls nicht zu melden.

LÄNDERGLIEDERUNG

Es sind alle Positionen nach Ländern gegliedert anzugeben. Für mehr Informationen zur Ländergliederung siehe separate Erläuterungen *Länderdefinitionen*.

SCHÄTZUNGEN

Geschätzte Daten werden für alle Positionen akzeptiert, solange die Schätzungen «nach bestem Wissen und Gewissen» erstellt werden. Schätzungen können z. B. bei der Aufteilung von Transaktionen auf Länder bzw. Regionen nötig sein. Die SNB empfiehlt dabei den Einsatz von Verteilungsschlüsseln, die aufgrund von plausiblen Annahmen erstellt werden. Diese Verteilungsschlüssel können unverändert über mehrere Quartale oder sogar Jahre verwendet werden, solange sich die Annahmen nicht ändern. Für Fragen und Hilfestellung im Zusammenhang mit Schätzungen bzw. Schätzmethoden steht die SNB den Unternehmen gerne zur Verfügung.

Beispiel (Aufteilung auf Länder anhand eines Verteilungsschlüssels):

Das Unternehmen Beispiel AG weist total einen Ertrag von 100 Mio. Franken aus. Davon entfallen 40 Mio. Franken (40%) auf «Deutschland» und 30 Mio. Franken (30%) auf «Frankreich». Die verbleibenden 30 Mio. Franken (= 30%) lassen sich aufgrund der Informationen im Reporting System nicht eindeutig aufteilen. Es ist jedoch bekannt, dass sich das Residuum in etwa zu gleichen Teilen auf «Italien» und «Spanien» aufteilt. Aufgrund dieser Informationen erstellt die Beispiel AG für die Aufteilung des Restbetrags den folgenden Verteilungsschlüssel: 50% «Italien», 50% «Spanien». Die Beispiel AG meldet also unter «Italien» 15 Mio. Franken (= 50%*30 Mio. Franken) und unter «Spanien» ebenfalls 15 Mio. Franken (= 50%*30 Mio. Franken).

KONZERNINTERNE TRANSAKTIONEN

Zu melden sind auch grenzüberschreitende Transaktionen innerhalb desselben Konzerns. Konzerninterne Transaktionen sind zu Marktpreisen anzugeben; sind keine Marktpreise verfügbar, werden auch konzerninterne Verrechnungspreise akzeptiert.

ZENTRALES BZW. DEZENTRALES EINREICHEN EINER MELDUNG (KONZERNMELDUNG)

Sind mehrere Unternehmen desselben Konzerns in der Schweiz meldepflichtig, steht es dem Konzern frei, ob dieser eine aggregierte Meldung für alle verbundenen Unternehmen in der Schweiz einreicht, oder ob die einzelnen meldepflichtigen Unternehmen ihre Transaktionen selbst melden. Reicht ein Konzern eine

aggregierte Meldung ein, ist der SNB mitzuteilen, welche Unternehmen in der Schweiz in der Meldung abgedeckt sind (siehe Tabellenblatt ‚Start‘, Eingabetabelle Konzernmeldung).

BEWERTUNG

Die Transaktionen sind zu Marktpreisen bewertet anzugeben.

UMRECHNUNGSREGELN FÜR TRANSAKTIONEN IN FREMDWÄHRUNGEN

Es wird empfohlen den Quartalsdurchschnitt des Wechselkurses anzuwenden.

NEGATIVE WERTE

Im Grundsatz sind Ertrag und Aufwand positiv zu melden. Ausnahmen werden in den jeweiligen Positionen in den Erläuterungen beschrieben.

Diese Erläuterungen ergänzen allgemeine Informationen zum Meldewesen und zu den Lieferformaten auf unserer Webseite unter www.snb.ch, Statistiken/Erhebungen.

III. BESCHREIBUNG KATEGORIEN

Position	Kategorien	
X.1	Prämien	<p>Beschreibung</p> <p>1.1 Verdiente Prämien aus dem Ausland Verdiente Prämien aus dem Ausland aus dem direkten Geschäft und dem Rückversicherungsgeschäft (gebuchte Prämien adjustiert um die Prämienüberträge).</p> <p>Exklusive Verdiente Prämien aus dem Ausland, welche Filialen und Tochtergesellschaften im Ausland einnehmen. Transaktionen im Zusammenhang mit Portfolioübernahmen bzw. -abgaben.</p> <p>2.1 Prämien an das Ausland Prämien an Versicherungsgesellschaften im Ausland (adjustiert um die Prämienüberträge); diese fallen in Form von Retrozessionen hauptsächlich im Rahmen von Rückversicherungsgeschäften an.</p> <p>Besonderheiten Ertrag und Aufwand aus Prämienzahlungen sind einer Versicherungsbranche zuzuordnen.</p>
1.2	Kapitalerträge	<p>Beschreibung (nur Erträge)</p> <p>Die Prämien aus dem Ausland können zu Anlagezwecken im Inland oder Ausland angelegt werden. Zu melden sind die Erträge auf Kapitalanlagen wie Wertschriften, Immobilien usw. (z.B. Zinsen, Dividenden, Mieten usw.).</p> <p>Exklusive</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kapitalerträge auf in- und ausländischen Anlagen, welche nicht auf den Prämien aus dem Ausland erzielt werden – Kapitalerträge aus dem Ausland aus dem inländischen Prämiengeschäft – Kapitalerträge aus dem Prämiengeschäft der ausländischen Tochtergesellschaften und Filialen – Beteiligungserträge von Tochtergesellschaften im Ausland – Realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne oder -verluste aufgrund von Preisänderungen der Kapitalanlagen (wie Aktien- oder Wechselkursänderungen) – Transaktionen im Zusammenhang mit Portfolioübernahmen bzw. -abgaben

Position	Kategorien	
		<p>Besonderheiten</p> <p>Können die Kapitalerträge auf den Prämien aus dem Ausland nicht von denjenigen auf Prämien aus dem Inland getrennt werden, kann die Aufteilung mittels der Aufteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen geschätzt werden. Kapitalerträge sind einer Versicherungsbranche zuzuordnen.</p>
X.3	Schadenleistungen	<p>Beschreibung</p> <p>1.3 Schadenleistungen aus dem Ausland Schadenleistungen von ausländischen Rückversicherungen an inländische Versicherungsgesellschaften aus dem passiven Rückversicherungsgeschäft (inklusive der Veränderung der Schadenrückstellungen und der Veränderung des Deckungskapitals).</p> <p>2.3 Schadenaufwand an das Ausland Schadenaufwand an das Ausland aus dem direkten Geschäft und dem Rückversicherungsgeschäft (inklusive der Veränderung der Schadenrückstellungen sowie der Schwankungsrückstellungen).</p> <p>Exklusive Schadenzahlungen der ausländischen Filialen und Tochtergesellschaften. Transaktionen im Zusammenhang mit Portfolioübernahmen bzw. -abgaben.</p> <p>Besonderheiten</p> <p>Ertrag und Aufwand aus Schadenleistungen sind einer Versicherungsbranche zuzuordnen. Auflösung von Rückstellungen für Schadenleistungen aus dem Ausland ist als negativer Ertrag zu erfassen. Auflösung von Rückstellungen für Schadenaufwand an das Ausland ist als negativer Aufwand zu erfassen.</p>
X.4	Versicherungshilfsdienste	<p>Beschreibung</p> <p>Ertrag und Aufwand aus Versicherungshilfsdiensten, dazu zählen Entgelte für sämtliche mit Versicherung verbundene Dienste wie: Vermittlungsdienste, Versicherungsberatung, versicherungstechnische Beratungsdienste, administrative Kosten von Rettungsaktionen u.ä.</p> <p>Exklusive Transportkosten von Rettungsaktionen -> Mit Transporten verbundene Dienste (allgemeine Leistungsbilanzenerhebung bei Unternehmen aller Branchen; 3.3) Mit Pensionskassen verbundene Dienste Transaktionen im Zusammenhang mit Portfolioübernahmen bzw. -abgaben</p> <p>Besonderheiten</p> <p>Ertrag und Aufwand aus Versicherungshilfsdiensten sind einer Versicherungsbranche zuzuordnen.</p>
X.5	Provisionen	<p>Beschreibung (nur im Rahmen von Rückversicherungsgeschäften zu melden)</p> <p>Vergütung der Rückversicherungen an die Erstversicherungen (Zedenten) für die Abschluss- und Verwaltungskosten von Versicherungsverträgen.</p> <p>1.5 Provisionen aus dem Ausland Erträge der inländischen Erstversicherer (Zedenten) von ausländischen Rückversicherern.</p> <p>2.5 Provisionen an das Ausland Aufwand der inländischen Rückversicherer an die ausländischen Erstversicherer (Zedenten).</p> <p>Exklusive Vergütung für die Vermittlungsdienste (Brokerage) -> Versicherungshilfsdienste (X.4) Transaktionen im Zusammenhang mit Portfolioübernahmen bzw. -abgaben</p> <p>Besonderheiten</p> <p>–</p>

Herausgeberin

Schweizerische Nationalbank
Statistik
Postfach, CH-8022 Zürich
Telefon +41 58 631 00 00

Fragen zu Datenlieferungen

dataexchange@snb.ch

Fragen zu Erhebungen

servicebop@snb.ch

Sprachen

Deutsch, Französisch und Englisch

Herausgegeben

Im März 2019

Verfügbarkeit

Die Formulare, Erläuterungen sowie weitere Informationen zu den Erhebungen der Schweizerischen Nationalbank sind im Internet verfügbar unter www.snb.ch, Statistiken/Erhebungen.